

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Vermessung, Kulturtechnik und Photogrammetrie = Revue technique suisse des mensurations, du génie rural et de la photogrammétrie

Herausgeber: Schweizerischer Verein für Vermessungswesen und Kulturtechnik = Société suisse de la mensuration et du génie rural

Band: 46 (1948)

Heft: 2

Artikel: Schweizerischer Kartenkatalog

Autor: Kreisel, W.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-205578>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

le propriétaire du sol devient propriétaire de tout ce qui est construit sur son terrain. Les contrats prévoient ordinairement dans quelles conditions le droit s'éteint, si une indemnité revient au constructeur et comment se calculera cette indemnité. Les différends sont réglés par voie d'arbitrage.

Quant au superficiaire, il est soumis aux conditions les plus variées qui vont du dédommagement complet à la négation de toute indemnité et même à l'obligation de débarrasser le terrain. Les contrats de superficie doivent en tout cas prévoir les deux points essentiels suivants: a) des critères objectifs en vue d'une réadaptation périodique aux conditions économiques du moment de certaines obligations du superficiaire; b) une clause d'arbitrage pour que les différends soient tranchés par des experts qualifiés choisis par les parties.

Le droit de superficie est une institution qui permet d'accorder un traitement juridique différent, d'une part, au sol perpétuel, d'autre part, aux constructions humaines dont la durée est limitée.

Le droit de superficie n'a pas pour but de réformer ou de bouleverser la conception traditionnelle de la propriété foncière; mais ce droit est utile et il est possible de l'employer pour réaliser certains buts économiques qui ne pourraient pas l'être autrement. Et comme dans d'autres domaines, il faut faire un contrat avec tout le soin possible et prendre certaines précautions pour garantir normalement les droits réciproques des parties en présence.

L. Hegg.

Schweizerischer Kartenkatalog

Der Unterzeichnete sammelt seit 30 Jahren das Material zu einem Schweiz. Kartenkatalog und ist gegenwärtig mit der Abfassung des Manuskriptes zu einem solchen beschäftigt. In meinen Ferien habe ich systematisch die Kartensammlungen von Bern, Basel, Zürich, Florenz, Grenoble und Paris durchgearbeitet, Karten und Literatur über solche gesammelt, und was ich nicht erwerben konnte, habe ich photographiert. Kommt dazu, daß mich das Problem der Kartenbeschreibung, Karten-Katalogisierung und Karten-Aufbewahrung von jeher interessierte.

Die Abfassung des Manuskriptes erfolgt nach folgenden Gesichtspunkten:

1. Der *Zweck des Kataloges* ist, rasch und kurz zu orientieren über topographische Karten der gesamten Schweiz oder Teile derselben, die zu einer bestimmten Zeitepoche erstellt und publiziert worden sind. Die aufgeführten Karten sollen nach Möglichkeit in Wort und Bild charakterisiert werden.

2. Der Katalog lehnt sich an Faszikel II a–d der veralteten «Bibliographie der Schweiz. Landeskunde», Bern 1896, an. Er will sie in bezug auf *topographische Karten und Atlanten* möglichst ersetzen. Er will

aber nicht nur als bloße Kartenbibliographie aufgefaßt werden, sondern auch als ein Handbuch für den praktizierenden Kartenersteller und Kartenbenützer. Der Abschnitt «Reliefs» dieser Bibliographie hat bereits seine Neubearbeitung in diesem Sinne erfahren. (W. Kreisel: Schweiz. Reliefkatalog – Wiss. Mitt. des Alpinen Museums, Bern 1947.) Der Abschnitt «Panoramen» soll ebenfalls neu bearbeitet werden.

3. Die gesamte *angewandte Kartographie* wird weggelassen, außer den *Exkursionskarten*, *Skikarten*, *Postroutenkarten* und den *Schulhandkarten*, die aufgenommen werden. Es entspricht dies dem Grundsatz, daß der Katalog hauptsächlich dem praktischen Kartengebrauch dienen und die historische Entwicklung der Kartenproduktion, soweit sie für die modernen topographischen Karten grundlegend ist, erfassen will. Geologische, botanische, historische, archäologische, statistische, hydrographische, Eisenbahn-, Straßen-, Forst-, Militär-, Ski- und andere angewandte Karten finden keine Aufnahme. Das Bedürfnis nach Katalogisierung dieser Spezialkarten ist zwar vorhanden, aber die Abfassung von diesen Spezialkatalogen sollte den Spezialwissenschaften überlassen bleiben und getrennt vom topographischen Kartenkatalog durchgeführt werden.

4. *Pläne* werden ebenfalls weggelassen, oder höchstens ausnahmsweise berücksichtigt.

5. Der Katalog erfaßt *Karten aller Maßstäbe* von ca. 1:10 000 und kleiner.

6. Es werden nur *gedruckte Kartenerzeugnisse* aufgenommen, Original-Handzeichnungen nur ausnahmsweise.

7. Der Katalog umfaßt die Kartenproduktion von *1400 bis 1947*.

Die Grundlage für die Abfassung des Manuskriptes bildet mein Zettelkatalog, für den ich mir nachfolgendes Formular entworfen habe.

Das größte Interesse an dem Katalog habe ich selber. Fortwährend muß ich mich in meinem Beruf als Vermessungsingenieur über das bestehende Kartenmaterial irgendeines Gebietes orientieren und immer wieder passiert mir, daß, wenn ich dann ins Gebiet komme, man mir Karten vorlegt, die ich noch nicht kannte. Dann kommen die Nomenklatur-, Grenz-, Siedelungs-, Terrain-, Bodenbedeckungsfragen, die mich heißen, auf alten Karten nachzuschauen, um zu wissen, wie es denn vorher war, wie sich die Sache entwickelt hat. Dazu muß man aber gut orientiert sein über die alten Karten, sonst macht man es entweder gar nicht oder man verliert zuviel Zeit damit. Vor allem sollte man auch die Perimeter und Blatteinteilungen der alten Karten jederzeit zur Verfügung haben. Für alle diese Zwecke mache ich mir selber einen Kartenkatalog und hoffe, daß es recht vielen andern Leuten ebenso ergehe und ich deshalb den Kartenkatalog auch drucken lassen kann. Ich denke aber, daß die, welche neue Karten disponieren müssen, ebenfalls um einen solchen Katalog froh wären, abgesehen von den Touristen, Wissenschaftern, Militärs, Bibliothekaren u. a. m.

Nr. 1 D. K. Sign. Jahr: 1937
Autor: Geogr. Inst. Kümmerly & Frey, Bern Maßstab: 50 000
Titel: Spezialkarte des Oberemmentals und der angrenzenden Gebiete.
Herausgegeben vom Verbandsverbande oberemmentalischer Verkehrsvereine
Verlag: Kümmerly & Frey, Bern Standort m. Sign.: Be. W. K. 47
Maße: 57,2 × 74,0 offen, gefaltet, aufgez., vergriffen Ex.: 1
Reprod.: Handz., Holzschn., Kupferst., Lithogr., photomech., **Orient.:** N. S. W. O.
Offset, einfarbig, mehrfarbig
Terrain: ohne, stilisiert, Perspektive, Schraffen, Kurven, Äquid.: 20^m Ton: einfarbig,
mehrfarbig, Höhensch.: einf., mehrf. Beleuchtung: senkr., schräg. N., S.
..... Stumme Karte, Grenzkol., Flächenkol.
Bemerkungen: geod. Grundl., Zeichner, Stecher, Drucker, Preis, Lit., biogr. Dat. über
d. Autor, Neudrucke? Abb. wo? usw.

*Mit Einzeichnung der Postautokurse und Aussichtspunkte. Wald grün,
Fels braun. Preis Fr. 1.70.*

.....

.....

.....

.....

Der Katalog erscheint in zwei Broschüren, wovon die eine nur die
Karten der Gegenwart behandelt. W. Kreisel, Ing.

Mitteilung des Zentralkomitees

Wir machen alle Kollegen darauf aufmerksam, daß die Reglemente über die Lehrlingsausbildung und die Mindestanforderungen der Lehrabschlußprüfung im Berufe des Vermessungszeichners vom Bundesrat am 6. 12. 47 genehmigt worden sind. Die neuen Reglemente treten am 1. 2. 48 in Kraft. Ab 1. 2. 48 dürfen somit keine Lehrverträge als Vermessungstechniker, sondern nur noch Lehrverträge als Vermessungszeichner abgeschlossen werden. Lehrlinge, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes in einem rechtsgültigen Lehrverhältnis als Vermessungstechniker stehen, werden noch während einer Übergangszeit von 4 Jahren nach dem bisherigen Reglement vom 6. 9. 35 über die Mindestanforderungen der Lehrabschlußprüfung im Vermessungswesen geprüft.

Wir werden in der nächsten oder übernächsten Nummer der Zeitschrift beide Reglemente abdrucken.

Für den S. V. V. K.: E. Bachmann.